

Ich schweige übrigens gänzlich von der Menge von unrichtigen Preisansätzen im Inventurbuche, die von Herrn Kunze gemacht, und größtentheils bei der Revision auch als für Herrn K. berechnet sich darstellten.

Lächerlich ist es, wenn Herr Kunze ferner sagt, daß ich ihm listigerweise seine Continuationsliste vorzuenthalten gesucht habe. Ich stelle an Sie, meine Herren Collegen, die Frage: was habe ich, der Käufer des Kunze'schen Sortimentsgeschäfts, bezahlt, da das Lager selbst fast gänzlich werthlos ist? Wem gehört die Continuationsliste? — Herr Kunze hat dieselbe anfangs wiederholentlich mir als mein Eigenthum, was sie factisch auch ist, zugestanden und anerkannt, derselbe Herr Kunze hat sich eigenmächtig in deren Besitz gesetzt, und könnte ich Wunderdinge erzählen, welchen Gebrauch man von dieser Liste gemacht hat.

Obgleich Herr Kunze sich mir gegenüber contractlich verbunden hat, kein Sortimentsgeschäft zu treiben, so verschrieb er dennoch für Rechnung von Privaten, mit denen er in keiner näheren Beziehung steht, lieferte die Werke und ließ sich dieselben bezahlen. Heißt das Verträge halten, Herr Kunze? O! Ihre Begriffe über Treue und Glauben suchen Ihres Gleichen!

Als ich das Geschäft angetreten, übernahm ich aus Gefälligkeit für Herrn Kunze, und weil er in einer hochgelegenen Mansarde wohnt, die Eincaßirung seiner Kundenrechnungen in meinem Geschäftslocale, und hatte ich bei diesem Geschäfte baare Verluste. Leider fanden sich nach erfolgter Mahnung der Restirenden etwa ein Duzend unbedeutender Rechnungen, welche von einem **früheren** Gehülften quittirt waren. Herr Kunze hatte mir in das zu diesem Zwecke eigens bestimmte Cassabuch die Quittung über die abgelieferten Gelder eingeschrieben. Dieses Buch, meine einzige Decharge Herrn K. gegenüber, hatte er sich unter dem Vorgeben, die Zahlungen eintragen zu wollen, in seine Wohnung holen lassen, und hält es mir trotz aller Reclamationen bis zur Stunde zurück, weil er behauptet — das Papier dieses Buchs sei von ihm geliefert worden, und folglich das Buch selbst sein eigen.

Weil ich nun nicht im Besitze dieses Quittungsbuches bin, auch von Herrn K., obgleich er es $\frac{1}{2}$ Jahr bei sich hat, nicht einmal eine Abschrift erhalten konnte, so war es mir nicht möglich, persönliche Ueberzeugung zu bekommen, ob die Rechnungen eingetragen waren, und wollte ich allerdings vorher an den **früheren** Gehülften um Aufschluß darüber schreiben, was für mich der einzige Weg war. Deshalb meine Erklärung an Herrn K.: Herr K. hat quittirt, also kann so eilig nicht vom Es sage die Rede sein.

Ich zog es zuletzt aber vor, Herr K. die kleinen Summen, welche damals für ihn besonders erwünscht zu sein schienen, ohne weitere Erörterungen zu ersehen, und hatte dadurch das Vergnügen, mit ihm noch weniger als vorher in Verbindung zu stehen.

Was das Verlagsconto mit Herrn Kunze betrifft, darüber nur in aller Kürze folgenden Auszug:

Sollen Herr K.	Haben
Transport	Ihr Haben cfm. 233. 30. 722. 31.
4. 48. 182. 12.	Mein Haben (von dem Herr Kunze die Conformität mir nicht anzuzeigen beliebten.)
29. 30. 226. 22.	Remittenda (die Herr Kunze mit einem Paquet Nachdrücken empfangen soll, sobald ich die Abschrift des Cassabuchs, Continuationsliste u. Beitrag zur norddeutschen Zahlungsliste bekomme)
137. 48.	Privat-Conto mir gut.

Hiernach bekommt Herr K. circa einen Saldo von 300 **Gulden**, schuldet aber soviel **Thaler** an den norddeutschen Contis. Dies ist die dreifache Summe, die ich am Verlagsconto schulden soll! —

Es wäre aber wirklich ein Hochverrath an Ihrer Geduld, meine Herren Collegen, wenn ich Sie weiter damit behelligen wollte, alle die vielen plumpen, abgeschmackten Unwahrheiten, welche sich in dem letzten Kunze'schen Schmähartikel finden, eine nach der andern zu demaskiren.

Ich habe Ihnen indessen getreu manche Züge des Gesichtes charakterisirt, welches sich unter jener Larve birgt, und deswegen auch außer Stande ist, sein eigenes Schamerröthen wahrzunehmen, weil es eine Maske trägt.

Meine Herren Collegen, bei Besprechung dieser Verhältnisse war es mir nur um **Ihr** unbefangenes Urtheil zu thun. Ich suchte weder den krankhaften Zorn meines Gegners zu erregen, noch ihn auf eine Art zu verunglimpfen, wie er an mir versucht hat. Ob er diese Nachsicht von meiner Seite verdient, überlasse ich **Ihnen**, der Streit aber, welcher zwischen Herrn Kunze und mir entstanden, kann durch **Sie** nicht entschieden werden, sondern wird dies voraussichtlich Sache der Gerichte werden. Aber auch **Ihrer** Meinung Stoff zu liefern, hielt ich für Pflicht. Diesen Stoff habe ich **Ihnen** geliefert, und was ich etwa schonend unberührt ließ, hat Herr Kunze theilweise selbst supplirt. Ich werde also jetzt, sollte auch Herr Kunze nochmals einen Laut in diesen Blättern vernehmen lassen, **seine Stimme, wie die Stimme in der Wüste, ihrem eigenen Echo überlassen.**

Mainz, am 20. Juli 1840.

G. Haber.

[3932.] Erinnerung.

Alle Handlungen, welche mir noch aus Rechnung 1839 und früheren Jahren schulden, werden hiermit aufgefordert, spätestens bis Ende August d.J. Zahlung zu leisten, da ich nach diesem Termine mit den Säumigen alle Rechnung aufheben und durch meinen Rechtsanwalt an Zahlung erinnern und, wo es nöthig wird, sogar klagbar auftreten werde! —

Diejenigen Handlungen, welche sich erlaubt haben, Ueberträge zu machen, — selbst bei Saldos von 10 Thlr. — ersuche ich ebenfalls, dieselben zur Michaelismesse d. J. zu berichtigen, da ich nach der Zeit mit dem Säumigen, ebenfalls, wie schon bei den Restanden bemerkt, verfahren werde.

Neustadt a.O., 31. Juli 1840.
J. K. G. Wagner.

[3933.] Am 15. Sept. a. c. werde ich ein Verzeichniß derjenigen Buchhandlungen drucken lassen, die mir seit 1837 schulden. Die Summe meiner Forderungen beträgt circa 600 Thlr., die ich einzeln oder auch zusammen gegen Romane und belletr. Werke u. zu